

„Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“

BGH, Beschluss vom 13.06.2006 – 4 StR 123/06 (LG Landshut)
in *NStZ 2007, Heft 1, S. 34 – 35*

I. Sachverhalt

Der Angeklagte bestieg ein Taxi, um sich zum Flughafen München bringen zu lassen. Auf der Autobahn gab er plötzlich vor, einen Herzinfarkt zu haben. Als die Taxifahrerin auf dem Seitenstreifen halten wollte, bestand er auf Weiterfahrt und griff ihr ins Lenkrad. Die Fahrerin verlor daraufhin die Kontrolle über den Wagen, kam auf dem Seitenstreifen zum Stehen und verweigerte die Weiterfahrt. Als die Fahrerin ausstieg, nahm der Angeklagte die Verfolgung auf und stieß sie zu Boden. Die Taxifahrerin fiel dabei seitlich auf die rechte Fahrspur der Bundesautobahn. Ihr Kopf kam in Richtung Mittelleitplanke ungefähr auf der Höhe des Mittelstreifens zu liegen. Der Angeklagte setzte sich auf die Taxifahrerin und fixierte sie, wobei mehrere Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit an ihrem Kopf vorbeifuhren. Hierbei nahm der Angeklagte die Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs sowie die lebensbedrohliche Lage der Taxifahrerin billigend in Kauf. Durch den Sturz erlitt diese unter anderem Prellungen im rechten Schulterbereich sowie Blutergüsse am Kopf und am Knie.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hat im vorliegenden Fall die Revision des Angeklagten als unbegründet verworfen. Das LG hatte die Verwirklichung des Tatbestandes des § 315b I Nr. 3 StGB angenommen. Die erforderliche (konkrete) Gefahr war auch nach Ansicht des BGH gegeben, da es in der konkreten Verkehrssituation nur vom bloßen Zufall abgehängt habe, ob es zu einem Überfahren der Taxifahrerin oder des Beschuldigten oder zu einem sonstigen Verkehrsunfall komme.

Tathandlung war nach Ansicht des LG der Griff in das Lenkrad des Taxis. Dem wurde vom BGH so nicht gefolgt. Dieser verwies auf eine frühere Entscheidung des Senats (NZV 1990, 35), indem entschieden wurde, dass der Griff des Beifahrers in das Lenkrad nur dann einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr begründen könne, wenn der Täter in der Absicht handelt, durch diesen Eingriff die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Sollte hingegen nur ein bestimmtes Fahrverhalten erzwungen werden, so seien die Voraussetzungen des § 315b StGB nicht gegeben.

Der BGH führte weiterhin aus, dass es keiner Entscheidung bedürfe, ob an dieser Rechtsauffassung uneingeschränkt festzuhalten sei, da der Angeklagte jedenfalls die Tatbestandsvariante des § 315b I Nr. 2 StGB verwirklicht habe, indem er die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Bereiten eines Hindernisses beeinträchtigte. Eine besondere verkehrsfeindliche Einstellung des Täters sei zudem nicht erforderlich gewesen, da der Eingriff nicht im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr erfolgte.

Darüber hinaus lag auch eine konkrete Gefährdung der in § 315b StGB bezeichneten Rechtsgüter vor, die allerdings nicht schon bereits dadurch hergeleitet werden konnte, dass die Taxifahrerin durch den Sturz auf die Fahrbahn verletzt wurde. § 315b StGB setzt eine besondere kausale Verknüpfung zwischen Gefährdungshandlung und Gefährdungserfolg voraus, wobei die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirken muss, die sich zu einer konkreten Gefahr für das Schutzobjekt verdichtet. Der Sturz der Taxifahrerin war jedoch nicht eine Folge der abstrakten Gefahr, sondern umgekehrt erst die Ursache dafür, dass eine solche Gefahr überhaupt erst entstand.

Eine konkrete Gefährdung der anderen Fahrzeuge und ihrer Insassen wurde allerdings vom LG zutreffend bejaht.

Hingegen begründet das Verhalten des Täters keine gefährliche Körperverletzung nach § 224 I Nr. 5 StGB. Die Art der Behandlung, d. h. das Stoßen auf den Boden, könne für sich genommen nicht bereits als lebensbedrohend angesehen werden. Dass es infolge der durch den Stoß verursachten Lage des Opfers zu einer lebensbedrohenden Situation gekommen ist, sei für die rechtliche Bewertung nach § 224 I Nr. 5 StGB ohne Relevanz.

III. Problemschwerpunkt

Im vorliegenden Fall galt es, auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 315b I Nr. 3 StGB einzugehen, wobei insbesondere das Merkmal der „konkreten Gefährdung“ einer genauen Herleitung bedurfte.

IV. Weiterführende Hinweise

- „Körperverletzung „mittels“ Kraftfahrzeug“, OLG Jena in NStZ-RR 2008, 74.

- Eckstein, „Das gefährliche Werkzeug als Mittel zum Zweck der Körperverletzung“ in NStZ 2008, 125.